

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.40/015/2011

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Volker Arnold	Bauverwaltung

Sachbearbeiter/in: Matthias Sächerl

Parkplatzprobleme im Bereich des Schulzentrums-Mitte
Prüfung der Möglichkeit einer Teileinziehung von Parkplätzen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2
BayStrWG

Anlagen: 1 Lageplan

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Verkehrsausschuss	09.11.2011	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss wird gebeten, ein Teileinziehungsverfahren nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Die Parkplatzsituation im Bereich des Schulzentrum Mitte war zuletzt in der September-Sitzung des Verkehrsausschusses thematisiert worden. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde angeregt eine Einziehung der betreffenden Flächen zu prüfen.

II. Sachverhalt

Das Teilstück der Bismarckstraße bis zur Hindenburgstraße wurde durch Stadtratsbeschluss vom 18.09.1970 zur Ortsstraße gewidmet (einschließlich der Parkplätze).

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG kann die Teileinziehung einer Straße angeordnet werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine nachträgliche Beschränkung auf bestimmte u.a. Benutzungszeiten vorliegen. Gründe des öffentlichen Wohls, die eine Einziehung (bzw. Teileinziehung) rechtfertigen, können z.B. sein: städtebauliche und städteplanerische Ziele.

Entlang der östlichen Seite der Bismarckstraße befindet sich ein öffentlich gewidmeter Parkplatz mit 29 Stellplätzen (s. Anlage). Auf dem angrenzenden Platz sind weitere 60 öffentlich gewidmete Parkplätze ausgewiesen, die ohne Einschränkung genutzt werden können. Um den Parksuchverkehr durch die Lehrerschaft des Schulzentrums-Mitte in den Vormittagsstunden zu verringern und zu ordnen, sollen 23 der o.g. Parkplätze an der Bismarckstraße in der Zeit von 7.00 – 14.00 Uhr (Montag bis Freitag) durch ein eingeschränktes Halteverbot lediglich für die Lehrer der Schule zur Verfügung gestellt werden. Für diese Parkplätze bedeutet dies eine Teileinziehung in Bezug auf ihre Widmung als öffentlicher Parkplatz. 6 der ausgewiesenen Parkplätze an der Bismarckstraße bleiben der öffentlichen Nutzung weiter uneingeschränkt erhalten.

In Anbetracht der darüber hinaus zur Verfügung stehenden Stellplätze und der zeitlichen Begrenzung der Einziehung sowie der Reduzierung des Parksuchverkehrs zu Schulbeginn dient die Maßnahme der Verkehrsberuhigung und ist im öffentlichen Interesse. Darüber hinaus wurde das Parken auf dem gesamten Schulhofbereich (ausgenommen für die Hausmeister) untersagt, damit diese Flächen den Schülern uneingeschränkt zur Verfügung stehen

Die Absicht der Einziehung drei Monate vorher ortsüblich bekannt zumachen. Durch diese Ankündigung wird sichergestellt, dass jedermann, der sich durch die beabsichtigte Teileinziehung betroffen fühlt, rechtzeitig Einwendungen erheben kann. Die fehlerfreie Ankündigung ist Voraussetzung für eine rechtswirksame Einziehungsverfügung.

Nach Ablauf der drei Monate ist ein erneuter Beschluss über die Einziehung zu fassen.